Hr. Joh. Aug. v. Lindenau, auf Windischleube ꝛc. vor d. Petersth. No. 1330.
Hr. Ernst v. Baumbach, Landgräfl. Hessendarmstädt. Obristlieut. u. deutscher Ordensritter, a. d. Petersstraße, No. 68.
Hr. Augst. Wilh. Crayen, Kön. Preuß. Cammerrath; auf der Catharinenstr. No. 411.
Hr. Alexander Jänisch, Russisch-Kaiserl. Consul; auf der Reichsstr. No. 496.
Hr. Geo. Fr. Stiehler, Churf. Sächs. Hofcommissar; an der Neugasse, No. 1223.
Hr. Joh. Chrstn. Plänkner, Churf. Sächs. Hofcommissair; vor dem Ranstädter Thore, No. 1082.
Hr. Joh. Chrstn. Gabriel, Churf. Sächs. Hofchirurgus und Stadt-Augenarzt; Petersstraße, No. 30.

Dritte Abtheilung.

Universität.

I. Abschnitt.

Concilia der Universität.

I. Concilium perpetuum.

Das Haupt desselben

ist der jedesmalige Rector Magnificus, dessen Regierung ein halbes Jahr dauert. Die Wahl eines neuen Rectors ist am Tage Georg nach Ostern, und am Tage Gallus nach Michaelis: und zwar fällt sie jedesmal auf einen aus dem Concilio Professorio, nach der Ordnung der allhier eingeführten vier Nationen, in welche alle auf hiesiger Universität lebende promovirte, und andere immatriculirte Personen, sie mögen seyn aus welchem Lande sie wollen, abgetheilet sind, und das Corpus der Universität ausmachen, wie solches folgender alte Vers anzeiget:

Saxo, Misnensis, Bauarus tandemque Polonus.

Die Beysitzer

werden ebenfalls des Jahres zweymal, nämlich Mittwochs nach Trinitatis, und Mittwochs nach dem ersten Adventsonntage, erwählet, und zwar aus jeder von obgedachten Nationen einer, ausgenommen derjenigen Nation, aus welcher der abgegangene Rector ist, als der noch ein halbes Jahr, als Exrector und erster Beysitzer, im Concilio bleibt. Die übrigen zu solchem Collegio beständig gehörenden Personen sind folgende: